

technischen Normen und Lieferbedingungen Gütebestimmungen enthalten, bestimmt<sup>12</sup>.

Abweichende Vereinbarungen müssen zulässig sein. Bei Waren mit bekannten Qualitätsmängeln muß der Verkäufer auf die Mangelhaftigkeit in erkennbarer Weise hinweisen (Bezeichnung als II. oder III. Wahl usw.) und die besonderen Vorschriften über die Preisbildung beachten. Für sonstige Zusicherungen aber hat der einzustehen, der sie erteilt. Der Herstellerbetrieb kann nicht für besondere Eigenschaften verantwortlich gemacht werden, die die Verkaufsstelle etwa irrtümlich für ein bestimmtes Erzeugnis zusichert. Weiterhin ist die Verantwortlichkeit des Herstellers ausdrücklich auf die Fälle des Kaufs im Einzelhandel zu beschränken.

Entsprechend diesen Erwägungen wird folgender Grundsatz für die künftige Neuregelung vorgeschlagen:

Handel und Hersteller sind dafür verantwortlich, daß der Käufer, soweit sich aus dem Kauf nichts Abweichendes ergibt, mangelfreie Waren erhält, die den staatlichen Gütevorschriften und durchschnittlichen Anforderungen genügen<sup>13 14 15</sup>.

Der Verkäufer und neben einem Handelsorgan auch der Hersteller stehen während der Garantiezeit dafür ein, daß bei sachgemäßer Behandlung keine Mängel auftreten, die den gewöhnlichen Gebrauchswert und vom Hersteller zugesicherte Eigenschaften beeinträchtigen.

Für sonstige Zusicherungen steht nur der Verkäufer ein.

Der Grundsatz bedarf der Begrenzung für solche Erzeugnisse, die zu alsbaldigem Verbrauch bestimmt sind, die nicht als neuwertig veräußert werden usw. Die Begrenzung der Garantiesprüche bzw. der Garantiezeit für diese Erzeugnisse ist aber aus Zweckmäßigkeitsgründen im Aufbau des Rechtsinstituts an anderer Stelle, und zwar im späteren Zusammenhang mit den Fristen vorzusehen.

Die grundsätzliche gemeinsame Verantwortlichkeit von Handel und Herstellerbetrieb, wie sie hier vorgeschlagen wird, führt zu einem einheitlichen und übersichtlichen Rechtsverhältnis, an dem Käufer, Handel und Herstellerbetrieb beteiligt sind. Die rechtliche Struktur stimmt mit dem gesellschaftlichen Verhältnis überein, innerhalb dessen es Handel und Hersteller gemeinsam obliegt, in enger sozialistischer Zusammenarbeit qualitätsgerechte Erzeugnisse für die Bevölkerung bereitzustellen. Gelegentlich wird angeregt, daß mangels Vereinbarung und staatlicher Gütevorschriften im Interesse der Qualitätssteigerung strengere Anforderungen an die Beschaffenheit der Ware gestellt werden müßten. Dabei wird jedoch verkannt, daß der Maßstab „durchschnittliche Anforderungen“ durchaus geeignet ist, die allgemeine Steigerung der Qualitätsansprüche zu berücksichtigen. Höhere Anforderungen sind ökonomisch nicht möglich, da die Käufer gleichberechtigt sind; sie können daher mangels abweichender Vereinbarung billigerweise nur erwarten, was den durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

Der Begriff des Mangels wird hier ohne besondere Legaldefinition in möglichst knapper und verständlicher Form gebraucht.

Im weiteren Aufbau des Rechtsinstituts sollen zunächst die Garantiesprüche zusammenfassend genannt werden, dann erst soll bestimmt werden, wie bzw. gegen wen diese Ansprüche geltend zu machen sind.

12 Dieser Grundsatz wird auch im sowjetischen Entwurf für die Grundlagen der Zivilgesetzgebung vorgesehen: „Eine Sache, die von einer Handelsorganisation verkauft wird, muß der staatlichen Gütevorschrift, den technischen Bedingungen oder Mustern entsprechen, die für die Herstellung v<in Sachen der betreffenden Gattung festgelegt sind, wenn aus dem Charakter der betreffenden Art des Kaufvertrages nichts anderes hervorgeht.“ (Art. 40 Abs. 1 Satz 2).

13 So auch der Maßstab im sowjetischen Entwurf, Art. 40 Abs. 1 Satz 1.

Voraussetzung für die Erhebung von Garantiesprüchen muß allerdings sein, daß die Mängel dem Käufer beim Kauf noch nicht bekannt waren.

Die Ansprüche selbst sind umfassend aufzuführen. Im Zusammenhang damit sind auch die Schadensersatzansprüche zu regeln. Diese Regelung ist deshalb erforderlich, weil die Garantiesprüche ohne Rücksicht auf Verschulden des Handels oder Herstellerbetriebes entstehen, Gleiches auch für die dazugehörigen Schadensersatzansprüche gelten soll, während die allgemeinen Vorschriften über Verantwortlichkeit Schadensersatzansprüche weiterhin grundsätzlich nur bei Verschulden zuzubilligen werden.

Es wird daher folgender Grundsatz vorgeschlagen:

Treten während der Garantiezeit Mängel auf, so kann der Käufer, wenn sie ihm beim Kauf noch nicht bekannt waren, Nachbesserung, Ersatzlieferung, Preisminderung oder Rückerstattung des Kaufpreises gegen Rückgabe der Ware verlangen. Die Garantiesprüche beschränken sich auf die Nachbesserung, wenn sie dem Käufer angeboten wird und ihm zumutbar ist.

Der Käufer kann den ihm durch den Mangel unmittelbar entstandenen Schaden, insbesondere die Kosten und die für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen, ersetzt verlangen.

Eine besondere gesetzliche Hervorhebung, daß unerhebliche Mängel keine Berücksichtigung finden, erscheint für die künftige gesetzliche Regelung nicht erforderlich.

Unter den verschiedenen Garantiesprüchen nimmt die *Nachbesserung* entsprechend dem Vorschlag eine Sonderstellung ein. Der Käufer soll nicht den Kauf rückgängig machen, wenn eine angebotene Nachbesserung ohne Belastung für ihn in angemessen kurzer Frist und mit der Aussicht auf Erfolg möglich ist. Die Zumutbarkeit wird besonders dann anzunehmen sein, wenn dem Käufer für die Reparaturzeit ein geeignetes Ersatzserzeugnis zur Verfügung gestellt wird.

Im Gegensatz zum Vertragsgesetz, das das Recht auf Nachlieferung neben dem Minderungsanspruch nur zubilligt, wenn eine Nachbesserung nicht möglich ist (§61 Abs. 2), wird hier der Käufer grundsätzlich die Wahl zwischen allen Ansprüchen haben. Er kann nur dann auf den Nachbesserungsanspruch beschränkt werden, wenn dieser objektiv und nach den persönlichen Verhältnissen dem Käufer zumutbar ist.

Man wird in der Anwendung der Bestimmung grundsätzlich eine Ersatzlieferung als Erfüllung des erhobenen Nachbesserungsanspruchs ansehen müssen. Man muß dabei beachten, daß mit der fortschreitenden Rationalisierung der Konsumgüterindustrie immer häufiger der Fall eintreten wird, daß die Kosten eines neuen Serienerzeugnisses geringer sein werden als die individuelle Reparatur bestimmter Mängel. Dem Nachbesserung beanspruchenden Käufer ist jedoch mit der Ersatzlieferung grundsätzlich Genüge getan<sup>14</sup>.

Der Grundsatz, daß der Nachbesserungsanspruch durch Ersatzlieferung erfüllt wird, könnte in das Gesetz aufgenommen werden; erforderlich ist es nicht.

Die *Ersatzlieferung* kommt — ohne daß dies ausdrücklicher Erwähnung bedarf — nur dort in Betracht, wo nach dem Charakter des Kaufs und der Kaufsache eine gleichartige Leistung möglich ist. Diese Voraussetzung ist ohne weiteres gegeben bei serienmäßig produzierten Industriewaren. Dabei entscheiden entgegen bisheriger Auffassung<sup>15</sup> objektive Kriterien und nicht das zufäl-

14 Das bedeutet nicht, daß die Reparatur bei hochwertigen Industrieerzeugnissen den jetzt üblichen Zeitaufwand behalften muß; vielmehr wird mit der Verbreitung standardisierter Baugruppen ohne den bisherigen Aufwand an Zeit und Arbeitskräften manche Nachbesserung, die heute noch erhebliche Zeit in Anspruch nimmt, sofort durchführbar sein. Auch mit Rücksicht darauf sollte die Sonderstellung des Nachbesserungsrechts dennoch in der hier vorgeschlagenen Weise erfolgen.

15 So auch nach dem ungarischen ZGB (§ 305), das ebenso wie das ZGB der CSSR die Gewährleistungsansprüche in den allgemeinen Schuldrechtsbestimmungen regelt.